

MÖRSTADT

Bürgerinformation gem. § 41 Abs. 5 GemO über die 18. öffentliche Sitzung in der Wahlperiode 2009 – 2014 des Ortsgemeinderates Mörstadt vom 21.02.2013

TOP 1 – Rechnungslegung 2011 der Ortsgemeinde Mörstadt

Herr Röder erläutert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Mörstadt in seiner Sitzung vom 29.11.2012 den Jahresabschluss 2011 geprüft hat.

Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 GemO.

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat vorschlägt, dem Bürgermeister und den ihn vertretenden Beigeordneten Entlastung gemäß § 114 GemO zu erteilen, wird dies durch eine Abstimmung beschlossen.

TOP 2 – Neufassung der Hauptsatzung

Herr Wendel erläutert den vorliegenden Inhalt der Hauptsatzungsneufassung. Hiernach wurde der Betrag für die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mörstadt) auf einen Betrag von 1.250 € im Einzelfall geändert.

TOP 3 – Energieprojekte Monsheim AöR – Wirtschaftsplan 2013

Stellungnahme gemäß §§ 14 Abs. 3, 8 KomZG, i.V.m. § 88 Abs 1 GemO

Herr Bothe erläutert den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Anstalt des öffentlichen Rechts der Energieprojekte Monsheim. Der Wirtschaftsplan ist abhängig vom Teilplan Windenergie und handelt sich zur Zeit noch um eine Schätzung, da diese noch nicht in Betrieb ist und somit keine Erfahrungswerte vorliegen. Des Weiteren erklärt Herr Bothe den Punkt der DSL-Versorgung, der Straßenbeleuchtung, der Photovoltaikanlagen und des Gebäude-Energie-Managements. Als Beispiel des Gebäude-Energie-Managements nennt er den Ausfall der Heizung im Verbandsgemeindegebäude in Monsheim und die somit einhergehende Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes und erläutert die zukünftigen finanziellen Folgen dieser Investition.

TOP 4 – Wirtschaftsplan 2013 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südlicher Wonnegau mbH Monsheim

Die Verbandsgemeinde Monsheim ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 29.04.1999 Mehrheitsgesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südlicher Wonnegau mbH, Monsheim.

Herr Bothe erläutert den Wirtschaftsplan 2013 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südlicher Wonnegau mbH und nimmt Stellung zu den derzeit schon verkauften Gewerbeflächen und den Spekulationen, wie viele freie Gewerbeflächen noch verkauft werden würden. Die Verbandsgemeinde Monsheim hat sich durch den Verkauf der Gewerbeflächen der sich im Bau befindenden Tankstelle und dem Deichmann-Lager in eine gute finanzielle Ausgangslage gebracht und befindet sich derzeit schon in Vorgesprächen für weitere Flächenverkäufe.

TOP 5 – Bewirtschaftung des Gemeindewaldes Mörstadt

– Neue Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung des Staatlichen Revierdienstes im Gemeindewald Mörstadt – Wirtschaftsplan 2013 über den Gemeindewald Mörstadt

Mit dem Schreiben vom 21.11.2012 legt das Forstamt Rheinhessen eine Folgereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebührenerstattung der Personalausgaben für den Revierdienst im Körperschaftsbetrieb gem. § 28 Abs.2 Satz 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vor, da die bisherige Vereinbarung vom 23.07.2007 zum 31.12.2013 ausläuft.

Die neue Vereinbarung soll bis zum 31.12.2017 wie bisher auf 5 Jahre festgelegt und weiterhin mit 20 € pauschal pro angefangenen Hektar reduzierter Holzfläche abgerechnet werden.

Bei der gemeindeeigenen reduzierten Holzbodenfläche von 8,08 ha bedeutet dies 180,00 € jährlich pauschal zu entrichtende Gebühren für die Bewirtschaftung.

Des Weiteren wird der Forstwirtschaftsplan 2013 des Forstamt Rheinhessen für den Gemeindewald Mörstadt vom Ortsgemeinderat genehmigt.

TOP 6 – Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze gem. ODR II 7; Kreisstraße (K) 35

Herr Wendel erläutert die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze anhand eines Ortsplanes des Landesbetrieb Mobilität Worms.

TOP 7 – Endausbau der Erschließungsanlage im Neubaugebiet „Am alten Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Mörstadt

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 beschlossen, den Erschließungsträger nach § 5 des Erschließungsvertrages vom 11.01.2010

aufzufordern, die Erschließungsanlage im Neubaugebiet „Am alten Sportplatz“ fertigzustellen.

Zwischenzeitlich hat der Erschließungsträger eine beschränkte Ausschreibung für die Fertigstellung der Erschließungsanlage durchgeführt. Insgesamt fünf Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, davon haben drei Anbieter ein Pauschalpreisangebot abgegeben.

Der Auftrag wird an die Fa. Wöbau aus Wörrstadt vergeben, da es sich hierbei um den günstigsten Anbieter handelt.

TOP 8 – Einwohnerfragen

Es ergehen keine Einwohnerfragen.

TOP 9 – Anfragen und Mitteilungen

– Herr Wendel teilt mit, dass die Anwohner im Neubaugebiet zur Zeit einen sehr niedrigen Wasserdruck hätten, dies würde jedoch durch den Bau einer Druckerhöhungsanlage behoben werden, die den Druck um 1,5 bar erhöhen wird.

– Herr Wendel teilt weiterhin mit, dass aufgrund der 250 Jahrfeier Herr Böhner vom Stadtarchiv in Worms die Daten und Dokumente der Ortsgemeinde Mörstadt sichten und archivieren wird. Der Archivbestand von Mörstadt wäre im Stadtarchiv sehr dürftig und man würde den Wert der zu archivierenden Dokumente noch gar nicht kennen. Der Ortsgemeinderat stimmt diesem Verfahren zu.

– Herr Bothe teilt mit, dass der DSL-Anbieter Inexio sehr gut angenommen wird und mittlerweile schon mehr Anschlüsse als die Telekom in Mörstadt hätte.

Horst Wendel, Ortsbürgermeister

MONSHEIM

Urlaubsvertretung

Von Karfreitag, 29. März bis Samstag, 6. April bin ich in Urlaub. Die Vertretung übernimmt der 1. Beigeordnete Dr. Gerhard Schilling.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Röhrenbeck, Ortsbürgermeister

Hallo Schulkinder aus Monsheim und Kriegsheim, wir wollen mit euch Weidentipis bauen!

In dem Bereich der „Schlieberstadt“ (das ist der Grünbereich zwischen Silcherstraße, Kriegsheimer Straße und An den Mühlen) will die Gemeinde einen Mehrgenerationenplatz entstehen lassen, als Erholungsfläche für alle Generationen.

Kleinere Maßnahmen sind bereits erfolgt und nun wollen wir in den Osterferien mit euch Kindern Tipis aus Weiden bauen.

Über eure Unterstützung freuen sich Ute Gödtel-Armbrust, Detlef Linke und Peter Müller aus Kriegsheim.

Treffpunkt:

3. und 4. April ab 15.00 Uhr am Mehrgenerationenplatz

Dauer 2-3 Stunden, nähere Infos unter Tel.: 06243-7417 (Ute Gödtel-Armbrust)

Freundliche Grüße

Michael Röhrenbeck, Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Monsheim vom 20. März 2013

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Monsheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen

keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates Monsheim oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der von dem Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat Monsheim entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
 3. Kindertagesstätten-, Jugend- und Seniorenausschuss
 4. Tourismus- und Dorferneuerungsausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Ziffern 1. und 5. werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4. werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (3) Dem Bau- und Dorferneuerungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € je Auftrag.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.250,00 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.

4. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall.
7. Unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall.
8. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Monsheim hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
 - (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.
 - (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
 - (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
 - (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.08.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.08.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2009 außer Kraft.

Monsheim, den 20. März 2013

Ausgefertigt: Michael Röhrenbeck, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Monsheim vom 20. März 2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 28. März 2013

Michael Röhrenbeck, Ortsbürgermeister

WACHENHEIM

Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitbürger, sehr geehrte Vereinsvorsitzende, alle die sich zu diesem Jubiläum in welcher Form auch immer einbringen wollen, sind zu dieser öffentlichen Ausschusssitzung sehr herzlich eingeladen.

Am **Donnerstag, den 04. April 2013 um 19.00 Uhr** findet im kleinen Saal des Bürgerhauses eine öffentliche Sitzung des Dorftwicklungs-, Sozial-, Kultur-, und Tourismusausschusses der Ortsgemeinde Wachenheim statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Planung der 1250 Jahrfeier 2015
2. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Heinz, Ortsbürgermeister

**SONSTIGE ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Bekanntmachung

**EU-Weinbaukartei
Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung**

Die zusammengefasste Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU Weinbaukartei 2013 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2013** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 10 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- weniger als 10 Ar Rebfläche bewirtschaften, sofern sie Trauben, Maische, Most oder Wein vermarkten.
- Rodungen und Pflanzungen vornehmen.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle Rodungen und Pflanzungen, die seit dem 01. Juni 2012 vorgenommen wurden sowie alle Korrekturen, Bewirtschafteterwechsel und Änderungen.

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2013** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
55543 Bad Kreuznach**

Bekanntmachung

Agrarstrukturerhebung

Im Zeitraum März bis Mai 2013 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturerhebung 2013 durch. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über:

- Rechtsformen
- Bodennutzung einschließlich Erzeugung von Speisepilzen
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Bewässerung
- Viehbestände
- Ökologischer Landbau
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Einkommenskombinationen
- Arbeitskräfte
- Lohnunternehmerleistungen und Berufsausbildung
- Traktoren und Erntemaschinen

Auskunftspflicht besteht für die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe mit weniger als fünf Hektar LF, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z.B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2013“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Bodennutzung größtenteils übernommen werden. Lediglich die Angaben für Gemüse und Erdbeeren und Dauerkulturen unter hohen Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser müssen noch zusätzlich im Erhebungsbogen nachgewiesen werden. Hierzu muss die Unternehmensnummer angegeben werden. Hierzu muss die Unternehmens-